

## **Kleine Anfrage 471**

**der Abgeordneten Meißner (CDU)**

### **Umsetzung des Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetzes**

Am 1. Januar 2008 trat das neue Jugendstrafvollzugsgesetz in Thüringen in Kraft. Ziel des Gesetzes ist ein Jugendstrafvollzug, der jungen Straftätern hilft, künftig ein straffreies und verantwortliches Leben führen zu können. Die dazu erforderlichen Normen, Werte und Fähigkeiten sollen ihnen durch Erziehung und Bildung vermittelt werden. Der Vollzug hat zugleich die Aufgabe, die Bürgerinnen und Bürger vor Straftätern und weiteren Straftaten zu schützen.

Nach mehr als zwei Jahren nach Inkrafttreten des Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetzes (ThürJStVollzG) stellt sich die Frage nach dem derzeitigen Stand der Umsetzung der zentralen Inhalte und ersten Erfahrungen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Werden bei der Ermittlung des Erziehungs- und Förderbedarfs der Gefangenen Vertreter der Kinder- und Jugendhilfe als Experten hinzugezogen?
2. Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Gefangenen im offenen Vollzug?
3. Wird der offene Vollzug auch in geeigneten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt?
4. Wie hoch ist der Anteil der Gefangenen, die in einer sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht sind?
5. Welche konkreten Projekte mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe existieren im Rahmen der Entlassungsvorbereitung gemäß § 19 ThürJStVollzG?
6. Sind die im § 102 ThürJStVollzG benannten Anforderungen an die erzieherischen bzw. pädagogischen Qualifikationen der Bediensteten ausreichend und welche Kooperationen gibt es mit Diensten und Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe?
7. Wie bewertet die Landesregierung insgesamt den Stand der Umsetzung des Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetzes und welche Ressourcen gilt es zu erschließen?

Meißner